

ANHANG 1

Tabelle der Rangordnungen (Art. 3 Abs. 1)

Während der Sessionen des Grossen Rates tritt die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates an die Stelle der Staatsratspräsidentin oder des Staatsratspräsidenten.

Kantonale Behörden		Wenn			
		geistliche	militärische	diplomatische	verwaltungs- technische und schulische
		Behörden anwesend sind			
1.	Bundesrätin oder Bundesrat				
2.	Präsidentin oder Präsident des Staatsrats				
3.	Präsidentin oder Präsident des Grossen Rates				
4.	Präsidentin oder Präsident des Justizrats	Apostolischer Nuntius		Beim Bundesrat akkreditierte Botschafterinnen und Botschafter	

Kantonale Behörden		Wenn			
		geistliche	militärische	diplomatische	verwaltungs- technische und schulische
		Behörden anwesend sind			
5.	Freiburger alt Bundesrätin oder alt Bundesrat				
6.	Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Mitglieder des Staatsrats und Staatskanzlerin oder Staatskanzler				
7.	Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts				
8.	Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt				
9.	Nationalrätinnen und Nationalräte				
10.	Ständerätinnen und Ständeräte				
11.	Freiburger Bundesrichterinnen und Bundesrichter				

Kantonale Behörden		Wenn			
		geistliche	militärische	diplomatische	verwaltungs- technische und schulische
		Behörden anwesend sind			
12.	Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder des Büros und Generalsekretärin oder Generalsekretär des Grossen Rates	<ul style="list-style-type: none"> – Diözesanbischof – Präsidentinnen und Präsidenten der Synode und des Synodalrats – Präsidentin oder Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde – Präsidentin oder Präsident der Versammlung und des Büros der kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg 	Korpskommandantinnen und Korpskommandanten	<ul style="list-style-type: none"> – Generalkonsulinnen und Generalkonsuln – Konsulinnen und Konsuln 	Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
13.	alt Staatsrätinnen und alt Staatsräte		Divisionärinnen und Divisionäre		Direktorinnen und Direktoren von Bundesämtern
14.	Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter		Brigadierinnen und Brigadiers	Botschaftsrätinnen und Botschaftsräte	Rektorin oder Rektor der Universität

Kantonale Behörden		Wenn			
		geistliche	militärische	diplomatische	verwaltungs- technische und schulische
		Behörden anwesend sind			
15.	Oberamtfrauen und Oberamt männer				
16.	Mitglieder des Grossen Rates				
17.	Präsidentinnen und Präsidenten der übrigen kantonalen Gerichtsbehörden				
18.	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte				
19.	Gemeindepräsidentinnen und Ammänner		Oberstinnen und Obersten	Konsularische Funktionen	Dekaninnen und Dekane der Fakultäten der Universität
20.	Präsidentinnen und Präsidenten der Generalräte				Professorinnen und Professoren an der Universität

Kantonale Behörden		Wenn			
		geistliche	militärische	diplomatische	verwaltungs- technische und schulische
		Behörden anwesend sind			
21.	Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	Bischofsvikar und Kanzlerin oder Kanzler des Bistums			
22.					Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Direktionen des Staatsrates
23.			Majorinnen und Majore		Direktorinnen und Direktoren der Anstalten des Staates und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

1) Wenn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrats die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, nimmt sie oder er den entsprechenden Platz in der Rangfolge ein.